

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**des**

**Schießsportvereins Hubertus 1911 e.V. Mittelbuchen**

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Schießsportvereins Hubertus 1911 e.V. Mittelbuchen und regelt detailliert die finanziellen Verpflichtungen sowie die Anforderungen an die Mitglieder bezüglich der Teilnahme und des Engagements im Verein.

### **§1 Aufnahmegebühren**

1. Erwachsene ab 18 Jahre zahlen eine Aufnahmegebühr von 60 Euro.
2. Für Ehepaare beträgt die Aufnahmegebühr 80 Euro.

### **§2 Jahresbeiträge**

1. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre zahlen einen Jahresbeitrag von 60 Euro.
2. Erwachsene ab 18 Jahre zahlen einen Jahresbeitrag von 115 Euro.
3. Der Vorstand kann auf Antrag von der Bezahlung von Beiträgen in Einzelfallentscheidungen befreien.

### **§3 Standgebühren für aktive Mitglieder**

1. Für die Nutzung nicht erlaubnispflichtiger Waffen wird eine Jahresschießkarte für 30 Euro ausgestellt.
2. Für erlaubnispflichtige Waffen beträgt die Gebühr für die Jahresschießkarte 80 Euro.
3. Für das Bogenschießen ist keine Jahresschießkarte erforderlich.
4. Alternativ zur Jahresschießkarte kann eine Tagesschießkarte für Mitglieder für 10 Euro und für Gäste für 15 Euro erworben werden.

### **§4 Vereinsarbeit**

1. Alle aktiven, volljährigen Mitglieder sind verpflichtet, 15 Stunden pro Jahr Vereinsarbeit zu leisten, um die Vereinsanlagen zu erhalten oder zu erweitern.
2. Ausnahmen von der Pflicht zur Vereinsarbeit können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.
3. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ersatzleistung von 20 Euro pro Stunde fällig.
4. Geleistete Arbeitsstunden sind zur transparenten Protokollierung an [arbeitseinsatz@hubertus-mittelbuchen.de](mailto:arbeitseinsatz@hubertus-mittelbuchen.de) unter Angabe des Namens, Datums und der Anzahl der geleisteten Stunden zu melden. Die Meldung stellt sicher, dass die Vereinsarbeit transparent und nachvollziehbar dokumentiert wird, was zur Effizienz und Gerechtigkeit innerhalb des Vereins beiträgt.

## **§5 Waffenanträge**

1. Ein Antrag zum Erwerb von Schusswaffen kann frühestens nach 12 Monaten Mitgliedschaft im Verein gestellt werden.
2. Waffenanträge werden durch den Oberschützenmeister inhaltlich geprüft und bedürfen einer Stimmenmehrheit im Vorstand zur Genehmigung.
3. Voraussetzungen für die Genehmigung sind regelmäßige Teilnahme am Schießtraining, ein Nachweis über die bestandene Sachkundeprüfung gemäß den Anforderungen des Deutschen Schützenbundes (DSB) und die Leistung der notwendigen Vereinsarbeit.
4. Mitglieder, die nach dem Erwerb der ersten Schusswaffe längere Zeit nicht am Schießtraining teilnehmen, erhalten keine Genehmigung für weitere Waffen. Ein Anrecht auf den Erwerb einer Schusswaffe besteht zu keinem Zeitpunkt.

## **§6 Änderungen der Geschäftsordnung**

1. Änderungen an dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die vorliegende Geschäftsordnung trägt wesentlich dazu bei, die Abläufe und Verpflichtungen innerhalb des Schießsportvereins Hubertus 1911 e.V. Mittelbuchen klar zu definieren und transparent zu gestalten. Insbesondere durch die detaillierte Regelung zur Protokollierung von Vereinsarbeit und die Möglichkeit der Befreiung von Beitragszahlungen und/oder Vereinsarbeit in besonderen Fällen zeigt sich das Bestreben des Vereins, ein faires, inklusives und verantwortungsvolles Miteinander zu fördern. Damit wird ein solides Fundament für die Gerechtigkeit und Effizienz im Vereinsleben gelegt, das allen Mitgliedern zugutekommt.